

Merkblatt

NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser

– Ergänzungsdarlehen zum Förderprogramm

„Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ –

Die Investitionen im Abwasserbereich zählen trotz großer Anstrengungen der letzten Jahre zu den großen finanziellen Herausforderungen im Infrastrukturbereich. Ein zentraler Bestandteil zur Finanzierung von Vorhaben im Abwasserbereich ist das Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“, aus dem Darlehen oder Zuwendungen gewährt werden können. Zur Sicherstellung einer zinsgünstigen Gesamtfinanzierung von Investitionsvorhaben bietet die NRW.BANK eine ergänzende Förderung – ausgenommen sind die Förderbereiche Industrielle und gewerbliche Abwasserbeseitigung (FB 1), Fremdwasser – Private Kanalsanierung (FB 5.2), Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Abwasserbeseitigung (FB 6) – an.

1. Antragsteller

Gefördert werden in Anlehnung an die jeweils gültige Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung“ die folgenden Antragsteller:

- Abwasserbeseitigungspflichtige nach den §§ 46 und 52 Absatz 2 sowie § 53 des Landeswassergesetzes,
- Gemeinden,
- Gemeindeverbände,
- kommunale Einrichtungen,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts soweit sie Aufgaben nach den §§ 46 und 52 Absatz 2 sowie § 53 des Landeswassergesetzes für die Abwasserbeseitigungspflichtigen durchführen.

Unabhängig von der jeweils gültigen Richtlinie „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung“ sind Privatpersonen sowie juristische Personen des Privatrechts hier nicht förderfähig.

2. Verwendungszweck

Das Ergänzungsdarlehen kann für alle Investitionen, die im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien über das Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung“ förderfähig sind, verwendet werden. Das Ergänzungsdarlehen kann daher nur in Kombination mit der Beantragung eines/einer

- Darlehens (Förderbereiche: Misch- und Niederschlagswasserbehandlung sowie -rückhaltung [FB 4.1] und Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung [FB 5.1])

- Zuwendung (Förderbereiche: Energiesparmaßnahmen und Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen [FB 2.1], Konzepte zum Schutz von Abwasseranlagen vor Hochwasser und Starkregen [FB 2.2], Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels [FB 2.3], Reduzierung von Stoffeinträgen aus öffentlichen Kläranlagen [FB 3], Retentionsbodenfilteranlagen [FB 4.2], Technische Anlagen zur weitergehenden Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser [FB 4.3] und Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten¹ Liegenschaften [FB 5.3])

beantragt werden.

Gefördert werden alle Ausgaben, die im Rahmen der zu finanzierenden Projekte anfallen und gemäß der jeweiligen Förderbereiche nach Maßgabe der Richtlinie „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ förderfähig sind.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern², dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten.

Höchstbetrag: in der Regel 5 Mio. €

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ sowie weitere Förderungen und Beiträge (z. B. Anliegerbeiträge) werden auf die Förderung des NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser angerechnet.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit: 30 Jahre

Zinssatz:

Die Zinsbindung beträgt 10 Jahre bei 5 tilgungsfreien Jahren. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist ausgeschlossen.

¹ Die Kommune stellt den Antrag für Eigentümer der privaten Liegenschaft oder Erbbauberechtigte, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder ALG II beziehen, die Immobilie selbst bewohnen und Anspruch auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Lasten zu den nach dem SGB II oder SGB XII berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten durch die Gemeinde hat (vgl. Ziffer 12.4 lit. f) ZunA NRW-Richtlinie).

² siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die LR oder die EIB refinanziert.

Die Abruffrist für das Darlehen beträgt 1 Jahr.

Tilgung:

Die Tilgung erfolgt in gleich bleibenden vierteljährlichen Raten.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:

Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

5. Antrags-/Zusageverfahren

Ein Darlehen aus dem NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser kann nur bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Darlehens beziehungsweise der Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ beantragt werden.

Die Beantragung des

NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser:

- in Kombination mit einem Darlehen aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ erfolgt auf dem Antragsformular für Darlehen des Förderprogramms „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“. Mit dem Vorhaben soll vor Antragstellung nicht begonnen worden sein.
- in Kombination mit einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ erfolgt auf separaten Antragsformularen sowohl für die Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ als auch für das NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der NRW.BANK nicht begonnen werden.

Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags sowie eines Kaufvertrages über bebaute Grundstücke zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Grunderwerb, Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

Bei Ausschreibungen – insbesondere VOB-Ausschreibungen – ist erst der Zuschlag bzw. der Vertragsschluss der Maßnahmebeginn. Die HOAI-Honorarverträge der Leistungsphasen 1 bis 6 werden dem Planungsstadium zugerechnet und stellen keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Die

Beauftragung der Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe), 8 (Bauoberleitung) und/oder 9 (Objektbetreuung) HOAI stellt stets einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag dar, es sei denn, der HOAI-Vertrag

- a) wurde unter dem Vorbehalt der Bewilligung einer Förderung geschlossen oder
- b) ist bedingt durch die Bewilligung der Fördermittel oder
- c) enthält ein kostenloses Rücktrittsrecht im Falle der Nichtgewährung der Förderung

Bei Ausgabenerhöhungen kann eine Erhöhung des Darlehens aus dem Ergänzungsprogramm im Laufe des Investitionsvorhabens beantragt werden.

Nach Antragstellung sagt die NRW.BANK das Darlehen mit einer Globalzusage zu. Die Mittel werden auf Antrag nach Baubeginn in einem Betrag ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt analog zum Auszahlungsverfahren für Darlehen des Förderprogramms „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ jeweils nach Plafondbildung (Zusammenfassung mehrerer Abrufe zum Auszahlungszeitpunkt). Der Zinssatz wird ebenfalls analog zum Verfahren beim Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ bei Plafondbildung festgelegt.

Mit der Verwendungsnachweisführung bei

- Darlehen aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ wird auch der Verwendungsnachweis für das NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser geführt
- Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ sind separate Verwendungsnachweise sowohl für die Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ als auch für das NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser zu führen.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK Kavalleriestraße 22 40213 Düsseldorf	NRW.BANK Friedrichstraße 1 48145 Münster
---	--

Service-Center:	+ 49 211 91741-4600
E-Mail:	info@nrwbank.de
Internet:	www.nrwbank.de/abwasserergänzung

Antrag auf Gewährung eines Darlehens

NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser

Antrag bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

Dieses Formular kann nur in Verbindung mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung“ (ZunA NRW) eingereicht werden.

1. Antragsteller/in

- 1.1
Gemeinde/Eigenbetrieb/Verband/juristische Person des öffentlichen Rechts
- 1.2
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
- 1.3
Investitionsort (Straße, PLZ, Ort)
- 1.4
Ansprechpartner/in Telefon

2. Antrag

- 2.1
Antragsnummer der Zuwendung von der NRW.BANK (falls vorhanden)
- 2.2
Kurze Bezeichnung des Vorhabens
- 2.3 **Beantragtes Förderdarlehen (NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser) in Euro**

Eine Zuwendung aus folgendem Förderbereich der ZunA NRW-Richtlinie wurde ebenfalls beantragt:

- | | | |
|--------------------------|-----|--|
| <input type="checkbox"/> | 2.1 | Energiesparmaßnahmen und Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen |
| <input type="checkbox"/> | 2.2 | Konzepte zum Schutz von Abwasseranlagen vor Hochwasser und Starkregen |
| <input type="checkbox"/> | 3 | Reduzierung von Stoffeinträgen aus öffentlichen Kläranlagen |
| <input type="checkbox"/> | 4.2 | Retentionsbodenfilteranlagen |
| <input type="checkbox"/> | 4.3 | Technische Anlagen zur weitergehenden Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser |
| <input type="checkbox"/> | 5.3 | Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten Liegenschaften ¹ |

¹ Die Kommune stellt den Antrag für Eigentümer der privaten Liegenschaft oder Erbbauberechtigte, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder ALG II beziehen, die Immobilie selbst bewohnen und Anspruch auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Lasten zu den nach dem SGB II oder SGB XII berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten durch die Gemeinde hat (vgl. Ziffer 12.4 lit. f) ZunA NRW-Richtlinie.

3. Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsplan

_____ T€

_____ T€

_____ T€

Gesamtsumme

Finanzierungsplan

Investitionskosten

Eigene Mittel

_____ T€

Beantragte Zuwendung (ZunA NRW)

_____ T€

NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser

_____ T€

Sonstige

_____ T€

Gesamtsumme

4. Bürgschaft übernimmt (Nur bei Anstalten des öffentlichen Rechts)

5. Angaben zum Vorhaben (Nur bei Anstalten des öffentlichen Rechts)

5.1 Die Angaben zum Vorhaben sind in Verbindung mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung“ (ZunA NRW) einzureichen.

5.2 Mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens wird am _____ begonnen.
Als Beginn ist unter anderem der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie eines Kaufvertrages über bebaute Grundstücke zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes – z. B. Gebäudeabbruch, Planieren – gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Bei Ausschreibungen – insbesondere VOB-Ausschreibungen – ist erst der Zuschlag bzw. der Vertragschluss der Maßnahmebeginn. Die HOAI-Honorarverträge der Leistungsphasen 1 bis 6 werden dem Planungsstadium zugerechnet und stellen keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Die Beauftragung der Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe), 8 (Bauoberleitung) und/oder 9 (Objektbetreuung) HOAI stellt stets einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag dar, es sei denn, der HOAI-Vertrag

- a) wurde unter dem Vorbehalt der Bewilligung einer Förderung geschlossen oder
- b) ist bedingt durch die Bewilligung der Fördermittel oder
- c) enthält ein kostenloses Rücktrittsrecht im Falle der Nichtgewährung der Förderung

5.3 Voraussichtliche Beendigung des Vorhabens: _____

In der Zusage der NRW.BANK wird die Abruffrist des Kredites für das unter 2.2 bezeichnete Vorhaben auf die voraussichtliche Beendigung des Vorhabens plus 3 Monate beschränkt. Der/Die Antragsteller/in hat die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des geförderten Vorhabens im Sinne des § 66 Abs. 2 LWG der NRW.BANK schriftlich mitzuteilen. Kann das Vorhaben nicht rechtzeitig fertiggestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der/dem Antragsteller/in oder von ihr/ihm Beauftragten zu vertreten sind.

6. Bestätigung

6.1 Ich/Wir bestätigen, dass alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen für die Ausführung des zugrundeliegenden Projektes, sofern erforderlich, entsprechend den nationalen Vorschriften ausgeschrieben wurden und das anwendbare Vergaberecht eingehalten wird.

6.2 Ich/Wir bestätigen, dass derzeit für das zugrundeliegende Projekt keine Finanzierungsmittel aus anderen Fördermaßnahmen der Europäischen Investitionsbank in Anspruch genommen werden.

6.3 Die in diesem Antrag getätigten Angaben sind für das weitere Verfahren verbindlich und werden Vertragsbestandteil.

6.4 Mir/Uns ist die Anlage „Informationsbogen für den Einleger“ bekannt. Der Informationsbogen ist dem Antrag beigelegt*.

- 6.5 Mir/Uns ist bekannt, dass die zu den Punkten 1 – 6.3 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde(n) ich/ wir jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich schriftlich der Hausbank mitteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

- 6.6 Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein, sowie die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank) und die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Ich/Wir befreie(n) insoweit die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.

Ort, Datum	Dienststelle bzw. Firma, rechtsverbindliche Unterschrift(en) der Antragstellerin(nen)/des(r) Antragsteller(s)

NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser

Allgemeine Bestimmungen

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Der Verwendungsnachweis wird im Regelfall zusammen mit den für das Darlehen beziehungsweise mit den für die gewährte Zuwendung aus dem Programm Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung NRW (ZunA NRW) geltenden Modalitäten geführt.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel werden in einer Summe ausgezahlt.
- 2.2 Der Abruf erfolgt im Regelfall mit dem ersten Abruf der Darlehensmittel beziehungsweise der ersten Auszahlung der Zuwendung aus dem Programm Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung NRW (ZunA NRW).

3. Herkunft der Mittel/Auskunftspflicht

- 3.1 Die Darlehensmittel können von der NRW.BANK über die KfW, die LR oder die Europäische Investitionsbank (gegebenenfalls auch anteilig) refinanziert werden.
- 3.2 Die NRW.BANK ist gegenüber den unter 3.1 genannten Stellen zur Auskunft über das geförderte Investitionsvorhaben verpflichtet und insoweit von der Schweigepflicht entbunden.

4. Kürzungsvorbehalt

- 4.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen und keine weiteren förderbaren Kosten aus anderen Vorhaben nachgewiesen werden können. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von der/dem Darlehensnehmer/in auf erstes Anfordern an die NRW.BANK zurückzuzahlen. In diesen Fällen trägt die/der Darlehensnehmer/in die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezählten Darlehensbetrag.
- 4.2 Die zurückgezählten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

5. Außerplanmäßige Rückzahlung

- 5.1 Eine freiwillige außerplanmäßige Rückzahlung des Darlehens ist innerhalb der Zinsbindungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen. Zum Ende der Zinsbindungsfrist ist eine solche hingegen ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zugelassen.
- 5.2 Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB ist für die/den Darlehensnehmer/in ausgeschlossen.

5.3 Außerplanmäßige Rückzahlungen zum Ende der Zinsbindungsfristen werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

5.4 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der/die Darlehensnehmer/in keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

6. Besicherung

Die NRW.BANK ist berechtigt, sich bei der/dem Darlehensnehmer/in, die/der keine Gebietskörperschaften ist, die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft für die Darlehensgewährung vorlegen zu lassen.

7. Besondere Pflichten der/des Darlehensnehmerin/ Darlehensnehmers

Die/Der Darlehensnehmer/in ist verpflichtet,

- 7.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen und
- 7.2 die NRW.BANK unverzüglich über sämtliche wesentlichen Vorkommnisse in Zusammenhang mit diesem Darlehen zu unterrichten.

8. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrages unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abrufrfrist

- die/der Darlehensnehmer/in die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrages berechtigen und/oder
- die Anforderung des Darlehensbetrages bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der/dem Darlehensnehmer/in oder von ihren/seinen Beauftragten zu vertreten sind.

9. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrages zurücktreten bzw. die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind und/oder
- über das Vermögen der/des Darlehensnehmerin/ Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird.*

10. Kündigung aus wichtigem Grund

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung kündigen und der/dem Darlehensnehmer/in eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

- 10.1 die/der Darlehensnehmer/in das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 10.2 sie/er das geförderte Vorhaben nicht bzw. nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 10.3 sie/er das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,
- 10.4 sie/er mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 10.5 sie/er die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachweist,
- 10.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
- 10.7 über das Vermögen der/des Darlehensnehmerin/Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird,
- 10.8 der geförderte Betrieb bzw. geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet oder einer Umwandlung nach dem UmwG unterzogen wird/werden,
- 10.9 die/der Darlehensnehmer/in länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist.

11. Prüfungsrechte/Auskunftserteilung

- 11.1 Die/Der Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, der NRW.BANK, dem für Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der KfW, der LR und der EIB – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäfts- und Darlehensunterlagen zu gewähren.
- 11.2 Die/ Der Darlehensnehmer/in räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und den von diesen Beauftragten ein Betretungsrecht ein.

12. Verzugszinsen

- 12.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.
- 12.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den/die Darlehensnehmer/in, soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

13. Belassung oder Übertragung

- 13.1 Die NRW.BANK kann der/dem Darlehensnehmer/in das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen Dritten vermietet oder verpachtet wird/werden und der Förderungszweck sowie die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben sind.
- 13.2 Die NRW.BANK kann das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen auf die/den Erwerber/in geförderten Betriebs oder geförderter Anlagen übertragen, wenn der Förderungszweck und die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die NRW.BANK kann die Übertragung von weiteren Bedingungen (z. B. von der Besicherung) abhängig machen.
- 13.3 Darüber hinaus kann die NRW.BANK auf Antrag der/des Darlehensnehmerin/Darlehensnehmers das Darlehen aus anderen Gründen zu den bisherigen Bedingungen belassen. Die NRW.BANK kann die Belassung von weiteren Bedingungen abhängig machen.

14. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

15. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und der/dem Darlehensnehmer/in erwachsen, sind von der/dem Darlehensnehmer/in zu erstatten.

16. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand der NRW.BANK.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

18. Schutz der Einlagen

Die NRW.BANK ist der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin angeschlossen. Der Schutzzumfang und die Ausnahmen vom Einleger-schutz können im Internet unter www.voeb-edoe.de abgefragt werden. Nicht geschützt sind die in § 6 Einlagensicherungsgesetz genannten Einlagen. Hierzu zählen insbesondere Einlagen von Kreditinstituten und der öffentlichen Hand.

Zeichen der NRW.BANK

bitte stets angeben

Verwendungsnachweis

NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser (in Kombination mit Zuwendung)

Die in diesem Formular aufgeführten Beträge sind in Euro ausgewiesen.

1. Darlehensnehmer/in

2. Höhe des zugesagten zinsgünstigen Kredites

3. Datum der Zusage der NRW.BANK

4. Höhe der ebenfalls gewährten Zuwendung aus der ZunA NRW Richtlinie

5. Aktenzeichen der NRW.BANK für die gewährte Zuwendung

6. Das Vorhaben wurde am beendet ist noch nicht beendet.
(Im letzteren Fall ist nach Verwirklichung des Vorhabens ein abschließender Nachweis vorzulegen.)

7. Die Finanzierung des geförderten Vorhabens ergibt sich aus dem vorgelegten Verwendungsnachweis für die ebenfalls erhaltene Zuwendung. Die Darlehensmittel sind unter Ziffer II.1. als „Andere bewilligte öffentliche Förderung“ einzutragen. Die entstandenen förderfähigen Kosten für das gesamte Vorhaben sind dort unter Ziffer II.2. (Ausgaben) angegeben.

8. Es wird bestätigt, dass

- das erhaltene Darlehen zweckentsprechend verwendet wurde
- den in der Zusage der NRW.BANK genannten Bedingungen und Auflagen Rechnung getragen wurde
- der/die Unterzeichner/in im Zeitpunkt der Unterzeichnung zur Vertretung berechtigt ist und entsprechende Vollmachten vorgelegt werden.

9. Mir/Uns ist bekannt, dass die in Nr. 2 bis 4 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes vom bestehenden Mitteilungspflichten bekannt.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Siegel	Rechtsverbindliche Unterschrift(en) mit Dienststellung(en)/ der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts, sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden addiert und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 beziehungsweise 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH Lennéstraße 11 10785 Berlin einlagensicherung@voeb-edoe.de Telefon: 030 8192-0
Weitere Informationen:	www.voeb-edoe.de

Empfangsbestätigung durch den Einleger:



Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Fall einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Abs. 2-4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über: www.voeb-edoe.de

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin, E-Mail: einlagensicherung@voeb-edoe.de, Telefon 030 8192-0. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 beziehungsweise 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über: www.voeb-edoe.de

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut das auch auf dem Kontoauszug bestätigen.